

Satzung des Chores Raindrops

Genehmigt von der Vollversammlung am 16.10.2020 in Lana



Art. 1: Name, Sitz und Dauer des Chores

Der Chor mit der Bezeichnung Raindrops gegründet im September 2000 in Lana, ist von unbegrenzter Dauer, hat seinen Sitz in der Gemeinde Lana und ist im Sinne des Artikels 36ff des italienischen Zivilgesetzbuches ein nicht anerkannter Verein. Der Chor ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig.

Nach erfolgter Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors, in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses, welche laut GvD 117/2017 vorgesehen werden, führt der Chor folgende Bezeichnung: Raindrops EO.

Art. 2: Tätigkeit und Zweck

Aufgabe des Chores ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Chorgesanges sowie die Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls aller musikliebenden und sangesfreudigen Menschen. Die Chormitglieder gehen respektvoll und wertschätzend miteinander um und achten die Einzigartigkeit eines jeden Mitgliedes. Der Chor behält es sich frei Konzerte zu veranstalten und an kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen beziehungsweise diese mitzugestalten. Die Zielsetzung und der Qualitätsanspruch sollen durch regelmäßige Proben, durch gelegentliche Stimmbildung sowie durch die eventuelle Teilnahme an Schulungen erreicht werden.

Die Tätigkeit ist gemeinnützig, nach außen hin offen, unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Ämter werden durch die Wahl besetzt und ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erbringen die Leistungen ehrenamtlich. Die Struktur ist demokratisch aufgebaut und ein mehrfaches Stimmrecht ist nicht zulässig.

Im Sinne des Art. 5, Abs. 1, GvD 117/2017 werden folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse durchgeführt: Buchstabe i): Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichen, immer unter der Voraussetzung, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Haupttätigkeit dienlich sind. Die Festsetzung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Vollversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

Art. 3: Einnahmen des Chores

Die Einnahmen des Chores bestehen aus:

- Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften;
- Einnahmen aus Veranstaltungen;
- Spenden;
- alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

Art. 4: Vermögen

Das Vermögen des Chores ist unteilbar. Die Sängerinnen sind in ihrer Gesamtheit als dessen Eigentümerinnen anzusehen. Solange der Chor besteht, können einzelne Mitglieder weder die Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens beantragen, noch bei Austritt ihren Anteil fordern. Dieses gemeinschaftliche Vermögen setzt sich zusammen aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede Art in das Eigentum des Chores übergegangen sind;
- sowie den Salden der Konten.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keinesfalls dürfen etwaige Gewinne oder Überschüsse unter den Mitgliedern verteilt werden.

Art. 5: Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Lana, 16.10.20
Ort/Datum

Die Obfrau/Der Obmann

Art. 7: Mitgliedschaft

a) Allgemeines

Die Mitgliedschaft im Chor ist frei und wird durch die aktive Mitarbeit bekundet. Eine rein zeitweilige Aufnahme von Mitgliedern in den Chor ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft im Chor kann nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Austrittsrecht bleibt auf jeden Fall unberührt.

b) Aufnahme der Mitglieder

Mitglieder des Chores können alle physischen weiblichen Personen werden, die an den Tätigkeiten und dem Zweck des Chores laut Artikel 2 dieser Satzung interessiert sind und die vorliegende Satzung akzeptieren.

Die Aufnahme der Mitglieder wird vom Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeantrages endgültig durch Vorstandsbeschluss innerhalb von 90 Tagen ab Einreichung des Antrages beschlossen. Im Falle einer Ablehnung, muss diese schriftlich innerhalb von 30 Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann die Antragstellerin innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Berufung einreichen. Die nächste ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden.

c) Rechte der Mitglieder

Rechte der Mitglieder:

- Stimmrecht in der Vollversammlung (ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Chor);
- Aktives und passives Wahlrecht (ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Chor);
- Teilnahme an den Tätigkeiten und Veranstaltungen, welche die Vereinstätigkeit betreffen;
- Einsichtnahme in die Vereinsbücher des Chores, welche laut Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen sind. Der Vorstand des Chores regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht und ist ausschließlich für den Vereinszweck gestattet. Die Einsichtnahme erfolgt am Sitz des Chores in Anwesenheit einer vom Vorstand angegebenen Person;
- Einbringen von Anträgen und Vorschlägen zur Vereinsarbeit.

d) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

- an den Gesangsproben und an allen Veranstaltungen, die auf Vorstandsbeschluss bzw. Beschluss der Vollversammlung beruhen, regelmäßig, pünktlich und gewissenhaft teilzunehmen;
 - an der jährlichen Vollversammlung teilzunehmen;
 - die Ziele des Chores nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen;
 - die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Chores einzuhalten;
 - alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung des Ansehens des Chores führen könnte;
- Bei wiederholter Übertretung der vorstehenden Verpflichtungen entscheidet der Vorstand über die zu treffenden Maßnahmen.

e) Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Auflösung des Chores;
- durch freiwilligen Austritt: jedes Chormitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen; der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung;
- durch Ausschluss;

Der Austritt aus dem Chor ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Wer die Satzung schwer verletzt, kann mit begründetem Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen oder wie auch immer aus dem Chor ausgeschiedenen Mitglieder können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8: Ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Ziele des Chores teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt), ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Dama, 16.12.23
Ort/Datum

Julia Ch. Bösch
Die Obfrau/Der Obmann

Art. 9 - Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

Der Chor nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder in Anspruch.

Art. 10: Vereinsorgane

Organe des Chores sind:

- Vollversammlung;
- Obfrau;
- Vorstand;
- Rechnungsrevisorinnen;

Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

Art. 11: Vollversammlung

Die Vollversammlung wird von der Obfrau einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginnes, mindestens 10 Tage vor dem Termin der Vollversammlung zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Chorleiterin. Es obliegt dem Vorstand weitere Personen, welche besondere Dienste für den Chor geleistet haben oder leisten, sowie Personen aus Politik, anderen Verbänden und geistliche Vertreter, einzuladen.

a) Zuständigkeiten der Vollversammlung laut Art. 25 des GvD 117/2017 sind:

- Wahl des Vorstandes sowie dessen Abwahl;
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen sowie deren Abwahl;
- Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Artikel 30 des Kodex des 3. Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung);
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrages;
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über die Änderung des Gründungsaktes;
- Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Chores;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz oder gültiger Satzung zuständig ist;
- Beschlussfassung über die Durchführung der „sonstigen Tätigkeiten“, welche nicht im Art. 2 dieser Satzung vorgesehen sind;

b) Tagesordnung der Vollversammlung

Die Tagesordnung der Vollversammlung muss folgende Punkte beinhalten:

- Begrüßung;
- Rechenschaftsbericht der Obfrau;
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes;
- Rechenschaftsbericht der Revisorinnen;
- Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung) und Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Entlastung des scheidenden Vorstandes (falls Wahlen stattgefunden haben);
- Wahl der Versammlungsvorsitzenden (falls vom Statut vorgesehen);
- Wahl der Stimmzählerinnen (falls eine Wahl durch das Statut vorgesehen ist);
- Wahlen des Vorstandes (falls eine Wahl durch das Statut vorgesehen ist);
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen (falls eine Wahl durch das Statut vorgesehen ist);
- Satzungsänderungen (falls Satzungsänderungen vorgesehen sind);

1.10.2016, 16.10.20
Ort/Datum

Julia Ch. Zisch
Die Obfrau/Der Obmann

- Anträge der Mitglieder;
- Allfälliges;

Weitere Tagesordnungspunkte können nach Bedarf und Beschluss durch den Vorstand hinzugefügt werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung sind, kann die Vollversammlung nur beschließen, wenn hierzu die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erfolgt.

c) **Beschlussfähigkeit der Vollversammlung**

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte + 1 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist sie bei jeder Stimmenzahl beschlussfähig.

d) **Beschlüsse und Wahlen bei der Vollversammlung**

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme und darf sich nicht bei der Abstimmung vertreten lassen. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Chores, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen bleiben bei der Stimmzählung unberücksichtigt.

Bei Beschlüssen über die Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlusses) und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, haben die Obfrau und der Vorstand kein Stimmrecht.

Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder auch durch Akklamation, falls diese Abstimmungsart beantragt wird und alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

e) **Vorsitz und Stimmzählerinnen in der Vollversammlung**

Den Vorsitz der Vollversammlung führt grundsätzlich die Obfrau. Bei vorzeitigem Rücktritt und bei Ablauf der Amtszeit wird eine Versammlungsvorsitzende, die nach den Grundsätzen der Wahl nach **Artikel 11-3** gewählt wird, ernannt und hat bei Neuwahlen auch die Funktion der Wahlleiterin inne.

Die Stimmzählerinnen werden auf Vorschlag der Wahlleiterin durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder durch Akklamation gewählt.

f) **Außerordentliche Vollversammlung**

Eine außerordentliche Vollversammlung kann von der Obfrau jederzeit einberufen werden. Sie muss mit Angabe der Begründung einberufen werden, wenn es von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall kann die Einberufung, wenn die Obfrau sie nicht vornimmt, vom Präsidenten des Landesgerichts angeordnet werden.

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginns mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Chorleitung.

Art. 12: Vorstand

a) **Zusammensetzung**

Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Sämtliche Mitglieder der Vereinsorgane (Vorstand & Obfrau sowie Rechnungsrevisorinnen) müssen aktive Mitglieder des Chores sein. Es obliegt der Vollversammlung weitere Mitglieder des Vorstandes vorzusehen. Dafür ist ein Beschluss der Vollversammlung mit entsprechender Begründung, bezüglich der Erweiterung des Vorstandes, notwendig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben zwei Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Vorstand stimmt das Mitglied der Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Chor ist Mitglied im Südtiroler Chorverband die Daten der Obleute für statutarische Zwecke (s. Art. 2) werden vom Südtiroler Chorverband die Daten der Obleute für statutarische Zwecke im Mitgliederverzeichnis des Verbandes (Jahrbuch, Homepage), sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Weiters erhalten die Obleute regelmäßig relevante Informationen des Südtiroler Chorverbandes.

Der Vorstand besteht aus:

- Obfrau;
- Obfraustellvertreterin;
- Kassierin;
- Schriftführerin;
- maximal 5 Beirätinnen.

Der Vorstand entscheidet in seiner ersten Sitzung über die Zuteilung der einzelnen oben angeführten Aufgabengebiete an die gewählten Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder bei Bedarf hinzuziehen. Diese kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht, sondern lediglich beratende Funktion.

Ort/Datum
16.12.23

Die Obfrau/Der Obmann
Julia A. Zisch

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Vollversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Sofern die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung. Bis zur Bestätigung durch die Vollversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

b) Wahl

Für die Wahl des Vorstandes durch die Vollversammlung gelten folgende Bestimmungen:

- Vor der Wahl werden auf Vorschlag des laut Artikel 11-e gewählten Versammlungsvorsitzenden, zwei Stimmzählerinnen bestellt wie in Artikel 11-e vorgesehen ist;
- Die Obfrau wird im ersten Wahlgang von der Vollversammlung direkt gewählt;
- Im zweiten Wahlgang werden die Vorstandsmitglieder gewählt;
- Im dritten Wahlgang werden zwei Rechnungsrevisorinnen gewählt;
- Die Wahlen werden nur bei Beschlussfähigkeit der Vollversammlung laut Artikel 11-c durchgeführt;

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder können 3 Vorzugsstimmen abgegeben werden. Gewählt sind die Mitglieder mit den meisten Stimmen, sofern sie ihr Amt annehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

c) Aufgabe

Der Vorstand ist das verwaltungsmäßige und organisatorische Leitungsgremium des Chores und wird mindestens zwei Mal im Jahr von der Obfrau schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Datums, einberufen. Sie hat die Aufgabe, alle jene Maßnahmen zu treffen, die durch Wesen und Zweck des Chores bedingt werden und für den richtigen Geist und ein gutes Einvernehmen unter den Mitgliedern zu sorgen und zwar:

- die sorgsame Pflege der inneren Haltung des Chores;
- die Kontrolle über den Besuch der Proben und Aufführungen;
- Anwerbung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- die Sorge für den Nachwuchs;
- die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern;
- die Pflicht der Rechnungslegung;
- die Beschlüsse der Vollversammlung durchzuführen;
- Erstellung der Jahresabschlussrechnung/Bilanz, welche der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- Führung der Vereinsbücher;
- der Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen;
- die Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind;

d) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für alle Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit durch Akklamation erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss/Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Personen müssen immer geheim erfolgen.

e) Obfrau

Die Obfrau wird von der Vollversammlung in direkter Wahl gewählt. Sie ist die gesetzliche Vertreterin des Chores. Er vertritt den Chor nach außen und innen. Er führt den Vorsitz bei allen Sitzungen und Tagungen des Vorstandes, bei der Vollversammlung und außerordentlichen Vollversammlung, sofern dies vom Statut vorgesehen ist.

f) Obfraustellvertreterin

Die Obfraustellvertreterin vertritt den Chor bei Verhinderung der Obfrau in allen der Obfrau zustehenden Belangen.

g) Kassierin

Die Kassierin hat genaue Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben des Chores zu führen. Alle Kassenbelege sind ordnungsgemäß aufzubewahren. Sie hat für eine ausgewogene Finanzgebarung Sorge zu tragen. Sie ist auf Konten und Sparbüchern des Chores zeichnungsfähig. Außerdem ist sie für die Erstellung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung) zuständig, welche sie 14 Tage vor der jährlichen Vollversammlung den

Ort/Datum

Die Obfrau/Der Obmann

Rechnungsrevisorinnen vorlegen muss und welche auf Empfehlung der Rechnungsrevisorinnen der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

h) Schriftführerin

Der Schriftführerin obliegen alle schriftlichen Arbeiten des Chores. Sie protokolliert sämtliche Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes. Sie legt der Vollversammlung den Tätigkeitsbericht vor. Auch die Führung der Chronik, Korrespondenz und Pressearbeit fällt in seinen Aufgabenbereich.

i) Beiräte:

Beiräte nehmen eine beratende und unterstützende Funktion ein. Es wird eine Maximalzahl von 5 Beiräten festgesetzt. Die Beiräte zählen zum Vorstand und werden gemeinsam mit diesem gewählt.

Art. 13: Rechnungsrevisorinnen

Die zwei Rechnungsrevisorinnen werden von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisorinnen dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Inhalt der Prüfung ist. Sie haben zur Aufgabe die Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung der Einnahmen sowie die Kontrolle der ordnungsmäßigen Aufzeichnung der gesamten Vermögensgebarung des Chores. Im Besonderen kontrollieren sie vor jeder ordentlichen Vollversammlung die Bilanz (Jahresabschlussrechnung). Sie haben der Vollversammlung darüber zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes durch die Vollversammlung zu beantragen.

Art. 14: Chorleiterin

Die Chorleiterin wird vom Vorstand bestellt und unterliegt der Kontrolle des Vorstandes. Sofern die Chorleiterin nicht ordentliches Mitglied des Chores ist, wird dieser nicht als ordentliches Mitglied aufgenommen, falls eine Vergütung vorgesehen ist. Ist die Chorleiterin hingegen bereits ordentliches Mitglied im Chor, wird die Mitgliedschaft, sofern eine Vergütung vorgesehen ist, für die Zeit als Chorleiterin, stillgelegt.

Sie ist verantwortlich für die künstlerische Betreuung des Chores, die Aufstellung des musikalischen Programmes und für die Auftritte des Chores bei kulturellen Veranstaltungen. Sie sorgt für die Ausbildung des Chornachwuchses und für die Weiterbildung der Mitglieder. Die Stelle der Chorleiterin ist mit der der Obfrau nicht vereinbar. Die Chorleiterin steht es zu, eine Vizechorleiterin zu ernennen, die sie bei Abwesenheit in all ihren Funktionen vertritt. Nach finanziellen Möglichkeiten des Chores und durch Beschluss des Vorstandes kann der Chorleiterin eine Spesenvergütung ausbezahlt werden. Die Chorleiterin ist zu den Vorstandssitzungen und zur Vollversammlung einzuladen.

Aufgrund der zentralen Rolle der Chorleitung werden zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 2) vom Südtiroler Chorverband auch die Daten der Chorleitung für statutarische Zwecke im Mitgliederverzeichnis des Verbandes (Jahrbuch, Homepage), sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Weiters erhält die Chorleitung regelmäßig relevante Informationen des Südtiroler Chorverbandes.

Art. 15: Ehrungen

Der Chor kann Ehrungen für besondere Verdienste eines Mitgliedes verleihen. Darüber befindet der Vorstand. Bei Ehrungen, welche die langjährige Mitgliedschaft betreffen, wird die jeweils geltende Ehrungsordnung des Verbandes herangezogen, welchem der Chor angeschlossen ist.

Art. 16: Haftung der Vereinsorgane

Für die Verbindlichkeiten des Chores haften neben dem Chor selbst auch persönlich und als Gesamtschuldner die Personen, die im Namen und für Rechnung des Chores gehandelt haben.

Art. 17: Datenschutz

Der Schutz der Daten und Informationen ist Ausdruck von Respekt und Wertschätzung des Menschen. Dies gilt besonders für Minderjährige. Daher verpflichtet sich jedes Mitglied alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher laut Stand der Technik zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten oder Verlust oder Beschädigung so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

12.10.20
Ort/Datum

Julia Ch. Z...
Die Obfrau/Der Obmann

Art. 18: Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können durch die Vollversammlung sowie durch die außerordentliche Vollversammlung beschlossen werden, wenn dies von der Tagesordnung vorgesehen ist und drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, wobei bei einer außerordentlichen Vollversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen.

Art. 19: Auflösung

Zur Auflösung des Chores ist ein Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung wird das restliche Vermögen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen, welche von der Vollversammlung bestimmt wird. In keinem Falle darf das restliche Vermögen unter den Mitgliedern verteilt werden. Wird hingegen keine Körperschaft des Dritten Sektors definiert, welcher das Vermögen übertragen wird, fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung „Italia Sociale“ mit Sitz in Mailand.

Art. 20: Schlussbestimmungen

Alle in dieser Satzung nicht genannten Regelungen, werden durch die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches Art. 14 ff und des GvD 117/2017, insbesondere durch jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, ergänzt. Weiters kommen alle gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.

data, 16.10.20
Ort/Datum

J. Ch. Zy
Die Obfrau/Der Obmann



The following information is for the use of the...
The following information is for the use of the...
The following information is for the use of the...

The following information is for the use of the...
The following information is for the use of the...
The following information is for the use of the...

The following information is for the use of the...
The following information is for the use of the...
The following information is for the use of the...

The following information is for the use of the...
The following information is for the use of the...
The following information is for the use of the...

The following information is for the use of the...
The following information is for the use of the...
The following information is for the use of the...

The following information is for the use of the...
The following information is for the use of the...
The following information is for the use of the...

Ausserordentliche Vollversammlung des Chores Raindrops, am Freitag, den
16.10.2020 in zweiter Einberufung um 19.00 Uhr in der Lagerhalle der Zimmerei
Staffler, Lana

Anwesende:

Almberger Elisabeth, Fuchsberger Isabella, Giovinazzo Sandra, Indra Jasmin, Marsoner
Maria, Messner Barbara, Pichler Maria (Vizeobfrau), Pirhofer Katrin, Plangger Ingrid,
Staffler Magdalena, Unterholzner Anna, Zöschg Julia (Obfrau), Zöschg Magdalena,
Wegleiter Sonja, Anja Grünfelder, Valeria Miller.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung durch die Obfrau
2. Verlesung und Genehmigung der Statuten des Chores Raindrops

Zu Punkt 1: Die Obfrau begrüßt alle Anwesenden.

Zu Punkt 2: Die Satzung des Chores Raindrops wurde im Vorfeld vom Ausschuss
überarbeitet und an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Die Satzung enthält
20 aktualisierte Artikel zu Name, Sitz und Dauer des Chores, Tätigkeit und Zweck,
Einnahmen, Vermögen, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft, Ehrenamtliche Tätigkeit,
Vereinsorgane, Vollversammlung, Vorstand, Chorleiterin, Ehrungen, Haftung, Datenschutz,
Satzungsänderung, Auflösung, Schlussbestimmungen.

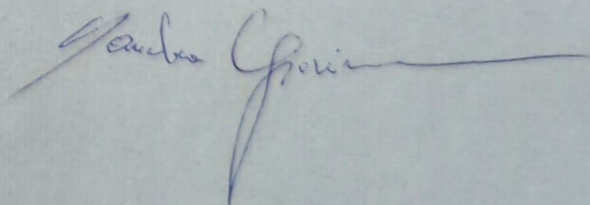
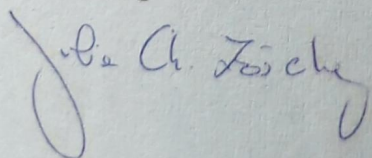
Zudem ist festgelegt, dass nach erfolgter Eintragung in das staatliche Einheitsregister des
Dritten Sektors, laut GvD 117/2017 der Chor folgende Bezeichnung führt: Raindrops-EO.

Die Obfrau verliest die 20 Artikel der Chorsatzung. Nach der Verlesung werden die
Mitglieder zur Genehmigung der Satzung per Handzeichen gebeten: die Satzung ist
einstimmig genehmigt (keine Enthaltungen und keine Gegenstimmen).

Die Sitzung endet um 19.45 Uhr.

Die Obfrau
Julia Zöschg

Die Schriftführerin
Sandra Giovinazzo



AGENZIA DELLE ENTRATE – UFFICIO DI MERANO
AGENTUR DER EINNAHMEN – AMT MERAN

Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum
al N. 259
unter Nr.
Serie 3
Esatti €
Eingezahlt €

Il Funzionario – Der Funktionär*
(Michael Covi)

* firma su delega del Direttore Provinciale EGON SANMI

29 MAR. 2024

